

# Verein der Förderer und Freunde des Leistungszentrum-Heilbronn (LS-H) e.V.

## Eintrittserklärung - Mitgliedschaft im Förderverein des LS-H

Firma:			
Name:		Vorname:	
Anrede:	Herr/Frau (nicht zutreffendes streichen)	Telefon-Nr:	
Straße:		PLZ / Wohnort:	
Geburtsdatum:		Eintritt zum:	
e-mail:			



Der Mitgliedsbeitrag beträgt € 2,- je Monat. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig und wird gemeinsam mit der Spende jeweils im ersten Quartal des Jahres abgebucht.



Spende je Monat / auch ohne Mitgliedschaft möglich (bitte ankreuzen)			
€ 5,-	<input type="checkbox"/>	Keine Mitgliedschaft:	<input type="checkbox"/> Keine Spende: <input type="checkbox"/>
€ 10,-	<input type="checkbox"/>		
€ 20,-	<input type="checkbox"/>		
€ 50,-	<input type="checkbox"/>		J N
€ _____,____	<input type="checkbox"/>	Spendenbescheinigung:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>



Unsere Bankverbindung: Kreissparkasse Heilbronn, BIC: HEISDE66XXX, IBAN: DE59620500000010156906  
 Gläubiger-Identifikationsnummer: DE6800200000121838 / Mandatsreferenz ist die vergebene Mitgliedsnummer.  
 Diese kann bei Bedarf unter [foerderverein@LS-H.de](mailto:foerderverein@LS-H.de) angefordert werden.



SEPA – Lastschriftmandat	
Ich ermächtige den Verein der Förderer und Freunde des Leistungszentrum-Heilbronn (LS-H) e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.	
Kontoinhaber:	
Kreditinstitut:	
BIC: _____ _____	
IBAN: D E _____ _____ _____ _____ _____ _____	
Datum:	Unterschrift:

<u>Erledigungsvermerke des Vereins</u>	
Eingegangen am: _____	Unterschrift: _____
EDV erledigt am: _____	erteilte Mitgliedsnummer: _____

## **§ 2 Vereinszweck**

2.1.Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge / Spenden und deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften, welche diese Mittel unmittelbar für diesen steuerbegünstigten Zweck verwenden.

2.2.Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3.Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

4.1.Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie genießen dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

4.2.Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

4.3.Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

4.4.Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahrs möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

4.5.Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

## **§ 5 Beiträge**

5.1.Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

5.2.Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

8.1.Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

8.2.Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn eine Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

8.3.Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

8.4.Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

8.5.Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

8.6.Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.